



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, 6. September 2011 ek

**08.458 Parlamentarische Initiative. Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 16. September 2011 zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats betreffend Änderung der Strafprozessordnung Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

**Anträge:**

Wir begrüssen

1. Art. 285a und Art. 288 Abs. 1 VE-StPO und beantragen Ihnen, diese Ergänzung der Strafprozessordnung dem Bundesparlament vorzulegen;
2. Art. 298a - d VE-StPO dem Grundsatz nach, beantragen Ihnen jedoch,
  - a. den Begriff "Fahndung" zu überdenken,
  - b. in Art. 298b Abs. 2 VE-StPO die folgende Präzisierung anzubringen (Textvorschlag in Fettdruck):

Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, **kann durch die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung von einem Monat genehmigt werden. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.**
  - c. die Materie im erläuternden Bericht anhand von Beispielen zu verdeutlichen.

## **Begründung der Anträge:**

### **zu Antrag 1**

Die Formulierung von Art. 285a VE-StPO holt nicht nur die fällige Definition der verdeckten Ermittlung in der Strafprozessordnung nach, sondern ermöglicht auch die Abgrenzung der verdeckten Ermittlung von anderen kurzfristigen verdeckten polizeilichen Massnahmen im Strafprozess. Dies dient der Rechtssicherheit. Begrüsst wird auch die Anpassung von Art. 288 Abs. 1 VE-StPO an die heutige Praxis.

### **zu Antrag 2:**

1. Der Begriff der "Fahndung" ist durch Art. 210 f. StPO besetzt. Darunter wird die planmässige Suche nach Personen und Sachen verstanden, die mit einem Strafverfahren im Zusammenhang stehen oder stehen könnten. Gefahndet werden kann auch nach unbekannt Personen, deren Signalelemente mehr oder weniger bekannt sind.

Das Begriffspaar "verdeckte Fahndung" im Sinne von Art. 298a VE-StPO geht nicht von der Suche nach Personen und Sachen aus. Hier geht es um die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen und um die Überführung von Straftäterinnen und Straftätern. Infolgedessen wären hier die Begriffspaare "verdeckte Einsätze" oder "verdeckte Nachforschungen" angezeigt. Diese verwendet die StPO bis heute nicht; sie könnten deshalb neu eingeführt werden.

2. Artikel 298b Abs. 2 soll wie folgt präzisiert werden (Textvorschlag in Fettdruck):

Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, **kann durch die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung von einem Monat genehmigt werden. Über weitere Verlängerungen entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.**

Wie der Bericht zu Art. 298a auf Seite 8 ausführt, handelt es sich bei der verdeckten Fahndung um eine auf *kurze Dauer* angelegte Massnahme. Jede Verlängerung stellt deshalb *eine Ausnahme* dar. Die Staatsanwaltschaft soll eine verdeckte Fahndung nicht monatlich beliebig verlängern dürfen; zulässig soll daher nur eine *einmalige* Verlängerung sein. Über weitere Verlängerungen hat das Zwangsmassnahmengericht, also eine richterliche Behörde, zu entscheiden. Diese gegenüber der Observation (Art. 282 Abs. 2 StPO) schärfere Regelung ist gerechtfertigt, weil die verdeckte Fahndung im Vergleich zur Observation einschneidender ist.

3. Die verdeckte Fahndung im Sinne von Art. 298a VE-StPO setzt den Verdacht voraus, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden. Ohne diesen Tatverdacht sind die Art. 298a - d VE-StPO nicht anwendbar. Diesbezüglich unterscheidet sich die vorgeschlagene verdeckte Fahndung nicht von der verdeckten Ermittlung. Hingegen unterscheidet sie sich von der verdeckten Ermittlung durch kurze Einzeleinsätze, die Aus-

schliesslichkeit der Polizeiangehörigen, das Knüpfen nur oberflächlicher Kontakte mit der Zielperson und durch den Verzicht auf eine Legende. Trotzdem dürfte es im Einzelfall nicht immer einfach sein, die verdeckte Fahndung von der verdeckten Ermittlung (Art. 286 ff. StPO) – allenfalls sogar von der kantonal zu regelnden bzw. geregelten verdeckten polizeilichen Vorermittlung – zu unterscheiden.

Wie regen deshalb an, diese komplexe und nicht leicht zu fassende Materie, die etliche Schnittstellen nicht nur zur polizeilichen verdeckten Vorermittlung aufweist, sondern auch zu einzelnen geheimen Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 269 - 298 StPO, anhand von Beispielen zu verdeutlichen. Diese würden nicht nur die Beratungen im Parlament erleichtern, sondern auch im konkreten Einzelfall den Gerichten helfen, die Absichten des Gesetzgebers besser zu erkennen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
2. stv. Landschreiber

Kopie an:

- Obergericht
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei
- Datenschutzbeauftragter
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion (2)